

A. Aufgehilg

Gemeinde Fedderingen

(Kreis Dithmarschen)

Vorhaben bezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Wulff Med Tec GmbH“

für das Gebiet

„Hauptstraße 20 und Hennstedter Straße 3“

Satzung

Vorhaben bezogener Bebauungsplans Nr. 2
Begründung

Anlagen

- Vorhaben- und Erschließungsplan
- Fachbeitrag Artenschutz

Gemeinde Fedderingen

Vorhaben bezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Wulff Med Tec GmbH“

für das Gebiet „Hauptstraße 20 und Hennstedter Straße 3“

(aufgestellt als selbständiger Bebauungsplan gemäß § 8 (2) Satz 2
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (1) Nr. 1 BauGB)

Bearbeitungsstand: § 10 BauGB, 04.10.2011
Bvh.-Nr.: 11014

Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Fedderingen
über die Wulff Med Tec GmbH
Hennstedter Straße 3, 25779 Fedderingen

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
2.	Planerische Vorgaben	1
2.1	Landesplanung	1
2.2	Regionalplanung	2
2.3	Landschaftsplanung	2
2.4	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	2
3.	Erläuterung der Planfestsetzungen	3
3.1	Vorhabenträger und Vorhaben	3
3.2	Art der Nutzung	4
3.3	Maß der Nutzung	4
3.4	Bauweise	5
3.5	Überbaubare Grundstücksfläche	5
3.6	Grünordnung	5
3.6.1	Erhalt des Knicks	5
3.6.2	Neupflanzung eines Knicks	6
3.6.3	Knickschutzstreifen	6
3.6.4	Artenschutz	6
3.6.6	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	7
3.7	Immissionsschutz	8
3.8	Denkmalschutz	9
4.	Verkehrerschließung	9
5.	Technische Infrastruktur	10
5.1	Versorgung	10
5.2	Entsorgung	10
6.	Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse	11
7.	Flächenbilanzierung	11
8.	Kosten, Durchführungsvertrag	12
9.	Anlagen	12
9.1	Vorhaben- und Erschließungsplan	13
9.2	Fachbeitrag Artenschutz	14

Gemeinde Fedderingen

Vorhaben bezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Wulff Med Tec GmbH“

für das Gebiet „Hauptstraße 20 und Hennstedter Straße 3“

Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 2 „Wulff Med Tec GmbH“ liegt im Nordosten der Gemeinde Fedderingen. Es liegt nördlich der Hennstedter Straße und östlich der Hauptstraße und umfasst die Grundstücke Hauptstraße 20 und Hennstedter Straße 3.

Das Plangebiet bezeichnet die Flächen der Firma Wulff Med Tec GmbH. Betroffen sind die Flurstücke 63, 65, 68 und 71 sowie jeweils ein untergeordnetes Teilstück von Flurstück 62 und 64 in der Flur 2 der Gemeinde und Gemarkung Fedderingen. Das Plangebiet ist insgesamt ca. 1, 1 ha groß.

Planungsziel ist die Erweiterung des bestehenden produzierenden Betriebes in Richtung Norden. Es ist der Neubau einer Lagerhalle, die Erweiterung des Produktionsbereichs und die Verlegung der Haupteinfahrt in Richtung Hauptstraße vorgesehen. Zu diesem Zweck wurden seitens der Wulff Med Tec GmbH die nördlich an den Betrieb grenzenden Flächen (Hauptstraße 20) erworben.

Für die Realisierung der Planung ist ein Bebauungsplan erforderlich. Die Wulff Med Tec GmbH hat deshalb mit Mail vom 15.07.2011 bei der Gemeinde die Aufstellung eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplans beantragt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan mit Stand vom 14.09.2011 liegt der Begründung als Anlage 1 bei. Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 18.08.2011 die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans eingeleitet. Der Bebauungsplan wurde abschließend am 06.10.2011 als Satzung beschlossen.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landesplanung

Fedderingen liegt gemäß Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) im ländlichen Raum. Nächstgelegener ländlicher Zentralort ist Hennstedt in ca. 1,5 km Entfernung. Westlich grenzt ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft an, südlich des Plangebietes verläuft der 10-km-Umkreis um das Mittelzentrum Heide.

Der Landesentwicklungsplan führt unter anderem für die gewerbliche Entwicklung von Gemeinden aus:

„Alle Gemeinde können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen“
(vgl. LEP 2.6 (1)).

2.2 Regionalplanung

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum IV, Fortschreibung 2005 (RP IV) liegt die Gemeinde Fedderingen im ländlichen Raum. Die Gemeinde liegt noch innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, das sich insbesondere Richtung Westen großräumig ausdehnt. Fedderingen ist dem Nahbereich Hennstedt zugeordnet und verfügte mit Stand vom 31.12.2003 über 263 Einwohner (vgl. RP IV, Ziffer 8).

2.3 Landschaftsplanung

Gemäß Karte 1 des Landschaftsrahmenplans liegt das Plangebiet außerhalb von Schutzobjekten des Naturschutzrechts. Das nächst-gelegene Natura-2000-Gebiet ‚Lundener Niederung‘ (DE 1620-302) liegt gut 2,4 km west-nord-westlich des Plangebietes.

Gemäß Karte 2 ist der Bereich nördlich der Hennstedter Straße und westlich der Hauptstraße und der anschließende weitere Umgebungsbereich großräumig als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen. Die Hennstedter Straße ist danach Radfernweg bzw. Fernwanderweg.

Die Gemeinde Fedderingen verfügt über einen festgestellten Landschaftsplan aus dem Jahr 2004. Danach ist das Plangebiet überwiegend Siedlungsfläche; im Übrigen ist das Plangebiet im Nordosten als ‚Fläche auf der Eingriffe in Natur und Landschaft am geringsten beeinträchtigen (mögliche Siedlungserweiterung)‘ ausgewiesen.

2.4 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Die Gemeinde verfügt nicht über einen Flächennutzungsplan. Der vorliegende Bebauungsplan reicht aus, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Die Aufstellung weiterer Bebauungspläne ist absehbar nicht beabsichtigt. Der Bebauungsplan wird als selbständiger Bebauungsplan gemäß § 8 (2) Satz 2 aufgestellt. Der Bebauungsplan bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Hauptstraße einschließlich des Plangebietes weist mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle, mehreren Betrieben und eingelagerter Wohnbebauung eine gemischte Nutzungsstruktur auf. Das östlich angrenzende Wohngebiet ist im Rahmen der 1.

Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 1 als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt worden. Der südlich angrenzende Bebauungsplan Nr. 1 setzt im Hinblick auf die südöstlich ‚Am Mühlenberg‘ liegende landwirtschaftliche Hofstelle Dorfgebiet (MD) fest.

Der Bereich des Plangebiets grenzt an vorhandene Bebauung, ist selbst überwiegend bebaut bzw. bebaubar und im Übrigen baulich vorgeprägt. Es handelt sich mit der Betriebserweiterung um die Nachverdichtung einer bereits überwiegend bebauten Fläche. In Abstimmung mit dem Kreis Dithmarschen wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a aufgestellt.

Der Bebauungsplan trägt dem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region Rechnung. Die zu erwartende zulässige Grundfläche beträgt ca. 5.300 m². Die Durchführung eines UVP-pflichtigen Vorhabens ist nicht beabsichtigt. FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete werden nicht tangiert. Ausschlusskriterien zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens liegen mithin nicht vor.

3. Erläuterung der Planfestsetzungen

3.1 Vorhabenträger und Vorhaben

Die Fa. Wulff besteht seit 1981 und firmiert seit 2003 als Wulff Med Tec GmbH. Im Zuge der Entwicklung hat sich die Fa. Wulff Med Tec GmbH als Hersteller von Matratzen für den Klinik- und (Pflege-)Heimbereich etabliert. Darüber hinaus zählen Lagerungshilfen, Kissen und Rollen sowie Schutzbezüge zum Produktportfolio. Aufgrund der hohen Qualität finden die Matratzen zunehmend auch im Privatbereich Absatz. Die Fa. Wulff hat aktuell ca. 30 Mitarbeiter.

Die Wulff Med Tec GmbH betreibt für die Weiterentwicklung der Matratzen einen hohen Forschungs- und Entwicklungsaufwand und fertigt die Produkte auf höchsten Qualitäts- und Umweltschutzstandards.

Zur Firmenphilosophie gehört unter anderem die energieautarke Versorgung der Produktion (die klimaneutrale Matratze). Zu diesem Zweck wurden in der Vergangenheit neben einer Solaranlage auch mehrere Luftwärmepumpen zur Heizung und Kühlung des Betriebs installiert. Teile des Betriebs sind zudem mit Be- und Entlüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung ausgestattet. Angestrebt wird eine Eigenenergieversorgung von mehr als 90 % (vgl. auch www.wulff-med.de). Zu diesem Zweck wird auch in Stromspeichermedien investiert.

In der bestehenden Halle befinden sich die Produktionsanlagen, insbesondere die Schaumstoffverarbeitung und die Näherei, aufgrund der überwiegend voluminösen Stoffe umfangreiche Lagerflächen für Rohstoffe und Betriebserzeugnisse, darüber hinaus Büros, ein Ausstellungs- und Verkaufsraum sowie die entsprechenden Sozialräume für Mitarbeiter.

Zur Optimierung der Produktionsabläufe ist kurzfristig die Schaffung neuer Lagerflächen erforderlich. Die Fa. Wulff Med Tec GmbH hat zu diesem Zweck das Grundstück Hauptstraße 20 im Bereich des Plangebietes erworben. Die Lagerhalle wird entsprechend der Firmenziele zur energieautarken Versorgung mit einem Solardach ausgestattet.

Nachfolgend war darüber hinaus eine Erweiterung der Produktionshalle beabsichtigt. Produktions- und Lagerhalle werden nach vertiefender Prüfung durch den Vorhabenträger nunmehr in einem neuen Gebäude gleichzeitig mit der Lagerhalle erstellt (vgl. Vorhabenplan vom 14.09.2011). Mit der Maßnahme kann der Produktionsprozess von der Anlieferung der Ausgangsmaterialien bis zum Abtransport der Matratzen im Kreislauf erfolgen.

Das Wohngebäude Hauptstraße 20 aus Vorkriegszeit ist nicht zu erhalten und wird voraussichtlich im Frühjahr 2012 abgerissen. Die An- und Ablieferung wird zukünftig über die Hauptstraße erfolgen.

Der vorhandene Stall ist ebenfalls nicht wirtschaftlich weiter zu nutzen. Mittelfristig ist ein Neubau an gleicher Stelle für weitere Lagerungsmöglichkeiten oder perspektivisch die Auslagerung des Ausstellungs- und Verkaufsbereichs angedacht.

3.2 Art der Nutzung

Bei der Firma Wulff Med Tec GmbH handelt es sich um einen produzierenden Betrieb insbesondere zur Herstellung von Matratzen (Produzierender Betrieb –Matratzen-). Er ist als nicht wesentlich störender Betrieb einzuordnen. Innerhalb des Plangebietes sind notwendige Betriebsgebäude und Betriebsanlagen (insbesondere zur Herstellung und Lagerung von Betriebserzeugnissen, einschließlich Büro-, Aufenthalts- und Sozialräumen, sowie die Lagerung von Rohprodukten) zulässig. Zulässig sind darüber hinaus Räume und Gebäude zur Ausstellung und zum Verkauf von Betriebserzeugnissen.

3.3 Maß der Nutzung

Die vorhandenen und geplanten Gebäude nehmen zusammen ca. 4.800 m² ein. Die Gesamtversiegelung liegt gemäß Vorhabenplan bei ca. 7.600 m². Zusammen mit einer geringfügigen Entwicklungsoption für eine zukünftige bauliche Erweiterung des Vorhabens von ca. 10 % wird eine mischgebietstypische Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgesetzt.

Gemäß § 19 (4) Satz 2 BauNVO darf die zulässige Grundfläche für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Daraus ergibt sich eine zulässige Gesamtversiegelung von ca. 7.840 m².

Die Vollgeschosshöhe wird der Planung entsprechend auf maximal ein Vollgeschoss (I) begrenzt. Die Firsthöhe wird unter Berücksichtigung der Solarenergienutzung auf

maximal 12,0 m festgeschrieben. Bezugspunkt für die festgesetzten Firsthöhen ist der höchste Punkt des natürlichen Geländes innerhalb der Grundfläche des Gebäudes.

3.4 Bauweise

Die Länge der Gebäude in der offenen Bauweise darf 50 m nicht überschreiten. Da die geplanten Gewerbebauten größere Gebäudelängen haben, wird hier von der offenen Bauweise abgewichen.

Im Rahmen der abweichenden Bauweise (a) sind Gebäude in offener Bauweise ohne die Längenbegrenzung nach § 22 (2) BauNVO zulässig. Die nach Landesbauordnung zu berücksichtigenden Abstandsvorschriften bleiben insoweit unberührt.

3.5 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche ist in der Planzeichnung durch Baugrenzen definiert. Die Baugrenzen umfassen den baulichen Bestand und die geplanten Gebäudeerweiterungen. Darüber hinaus sind jeweils in begrenztem Umfang bauliche Entwicklungsmöglichkeiten oder Standortalternativen der Gebäude zulässig.

Die Baugrenzen halten zum nördlichen Grundstücksrand mindestens 5,0 m ein. Im Osten folgen Sie der bestehenden Halle und halten im weiteren Verlauf 6 bis 8 m zur neu vermessenen Grundstücksgrenze bzw. 3 bis 5 m zum Rand des geplanten Knicks. Zur Hennstedter Straße hin werden 4,0 m Abstand zur Grundstücksgrenze eingehalten.

Zum Nachbargrundstück Hennstedter Straße 1 werden im Süden mindestens 3 m Abstand eingehalten, Richtung Norden verlaufen die bestehende Gebäudefront und die Baugrenzen auf der bestehenden Grundstücksgrenze sowie in deren Verlängerung. Im Norden sind zum Grundstück Hennstedter Straße 1 15,0 m Abstand und zur Hauptstraße hin 5,0 m Abstand einzuhalten. Das Baufenster an der Hauptstraße hat eine Tiefe von 30 m.

3.6 Grünordnung

Mit den grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet ist beabsichtigt, vorhandene Grünstrukturen innerhalb des Plangebietes zu bewahren, teilweise aufzuwerten sowie die Einbindung des Plangebietes in das Landschaftsbild zu gewährleisten.

3.6.1 Erhalt des Knicks

Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft im gekennzeichneten Bereich ein Knick. Der Knick ist gesetzlich geschützt und zu erhalten. Lücken im Bewuchs sind zu bepflanzen. Je laufender Meter Knick sind dabei mindestens 2 heimische und stand-

ortgerechte Gehölze vorzusehen. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

3.6.2 Neupflanzung eines Knicks

Zur Einbindung in das Landschaftsbild ist Richtung Osten zur freien Landschaft hin auf einer Länge von gut 50 m ein Knick neu anzulegen. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen – Knick- ist deshalb ein Knick aus heimischen und standortgerechten Gehölzen anzulegen und dauernd zu erhalten.

Je laufender Meter Knick sind mindestens 2 heimische und standortgerechte Gehölze durch die Eigentümer neu anzupflanzen. Der Knick soll eine Breite von ca. 3 m im Bereich des Knickfußes und von ca. 1 m im Bereich der Krone bei einer Böschungsneigung von 1 : 1 erhalten.

Bei der Errichtung des Knicks soll das Merkblatt ‚Neuanlage von Knicks‘ des Kreises Dithmarschen berücksichtigt werden. Für die Knickbepflanzungen ist die ‚Liste typischer Gehölzarten Schleswig-Holsteinischer Knicks (modifiziert für den Raum Dithmarschen)‘ des Kreises Dithmarschen heranzuziehen.

3.6.3 Knickschutzstreifen

Zur Sicherung der freien Entfaltung der gesetzlich geschützten Knicks ist ein Abstand von 2 m zum Knickfuß von Bebauung freizuhalten. Zulässig ist die Errichtung von offenen Einfriedigungen. Darüber hinaus ist die Errichtung von Entwässerungsgräben oder sonstigen Entwässerungseinrichtungen parallel zum Knickfuß auch innerhalb des Knickschutzstreifens zulässig.

3.6.4 Artenschutz

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Aussagen zur Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Für den Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Fedderingen wurde zu diesem Zweck ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (vgl. Gemeinde Fedderingen, Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan Nr. 2 „Wulff Med Tec GmbH“, Planungsbüro Philipp vom 26.07.2011) Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist als Anlage 2 der Begründung beigelegt.

Hier werden Aussagen zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten getroffen. Dazu wurde auf Grundlage einer Ortsbegehung und nach Auswertung vorliegender Verbreitungsdaten eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorgenommen.

Anhand der Vorhabenwirkungen wurde die mögliche Betroffenheit dieser Arten abgeleitet. Weitergehend wurde die artenschutzrechtliche Relevanz der Planung bewertet.

Zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zählen alle Fledermausarten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen im Plangebiet sind aufgrund fehlender geeigneter Strukturen unwahrscheinlich.

Von Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihrer Habitatsprüche bzw. ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen.

In dem Knick am nördlichen Plangebietsrand und in zwei Eichenbäumen finden solche Gebüsch brütenden bzw. in Bäumen frei brütenden Vogelarten potenziell geeigneten Lebensraum, die allgemein häufiger vorkommen und nicht besonders störungsempfindlich sind. Im Bereich der bestehenden Weidefläche wird nicht von Brutvorkommen oder anderen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Artenschutzrechtes ausgegangen.

Bei Umsetzung der Planung bleibt der Knick erhalten. Einer der Eichenbäume kann voraussichtlich nicht erhalten werden. Der zweite Eichenbaum befindet sich südlich des Plangebietes im Bereich des Grundstücks Hennstedter Straße 1 und wird erhalten werden. Die Weidefläche wird teilweise bebaut.

Für die potenziell betroffenen Vogelarten ist nicht davon auszugehen, dass der Baumverlust Änderungen der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten bewirkt. Mit Beachtung der Vorschriften zur zeitlichen Begrenzung von Baumfällungen (Gehölzpflege) entsprechend § 27 a des Landesnaturschutzgesetzes als Vermeidungsmaßnahme wird dem Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungsstätten sowie der Tötung von dort vorkommenden Vögeln Rechnung getragen. Auf Vögel im Knick werden sich Störungen bei Umsetzung der Planung nicht wesentlich auswirken.

Lebensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Insgesamt kann bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

3.6.6 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Eingriffe in Natur und Landschaft sind so weit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Planungsziel ist die bauliche Erweiterung eines bestehenden Betriebes und Nachverdichtung eines bereits überwiegend bebauten und versiegelten Bereichs. Die Flächen liegen im Bereich der Ortslage von Fedderingen.

Die Inanspruchnahme neuer, bislang landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich kann weitgehend vermieden werden. Auf vorhandene Erschließungsstrukturen kann zurückgegriffen werden, so dass auch diesbezüglich keine zusätzlichen neuen Flächen entwickelt werden müssen.

Bestehende Gehölzstrukturen werden weitgehend erhalten. Teilweise ist eine Aufwertung der Grünstrukturen vorgesehen. Eingriffe in das Knicksystem werden weitgehend vermieden. Die Einbindung des Plangebietes in das Landschaftsbild bleibt gewahrt.

Die im Plangebiet vorbereiteten Eingriffe in die Schutzgüter werden unter anderem durch folgende Maßnahmen gemindert.

- Vornahme des Eingriffs auf überwiegend bebauter Fläche mit weitgehend beeinträchtiger Bodenfunktion,
- im Übrigen Nutzung intensiv genutzter Weidefläche mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft,
- Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen,
- Rückhaltung und teilweise Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort,
- damit Aufrechterhaltung des kleinen Wasserkreislaufs und Schonung bestehender Infrastruktur,
- Nutzung erneuerbarer Energien, Speicherung erneuerbarer Energien, annähernd energieautarke Versorgung des Betriebes,
- Neuanlage eines Knicks,
- Pflanzung von heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
- Verzicht auf Baumfällungen zwischen 15. März und 30. September.

Die bestehenden Hauptgebäude umfassen eine Fläche von ca. 2.670 m². Insbesondere auf Grund der zahlreichen Schuppen und Lagerflächen im Bereich des Gebäudes Hauptstraße 20 wird insgesamt von einer gleich großen versiegelten Fläche für Erschließungsflächen und Lagerflächen ausgegangen, so dass die Gesamtversiegelung aktuell ca. 5.300 m² beträgt.

Im beschleunigten Verfahren gelten bei einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m² (hier ca. 5.230 m²) Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (vgl. § 13 a (2) Nr. 4 BauGB). Ausgleichsmaßnahmen werden insoweit nicht erforderlich.

3.7 Immissionsschutz

Das Plangebiet liegt räumlich innerhalb einer heterogenen Nutzungsstruktur, die für das Plangebiet und die Hauptstraße als Misch- bzw. Dorfgebiet angesprochen werden

kann. Östlich grenzt mit der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 1 ein allgemeines Wohngebiet (WA) an, südlich des Plangebiets befindet sich eine heterogene, ehemals überwiegend landwirtschaftliche Gebäudestruktur, die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 1 als Dorfgebiet (MD) festgesetzt wurde. Eine aktive landwirtschaftliche Hofstelle befindet sich östlich der Straße ‚Am Mühlenberg‘.

Der Lieferverkehr erfolgt nach Angaben des Vorhabenträgers wie folgt: Anlieferung von Rohmaterialien ca. alle 3 Wochen per LKW, Auslieferung von Matratzen ca. 1 x die Woche, Paketdienst täglich, Entsorgung gelegentlich bei Bedarf. Es ist mithin von 1 bis maximal 2 LKW pro Tag auszugehen. Staplerverkehr findet überwiegend innerhalb des Betriebsgebäudes statt. Die Betriebszeiten sind von 8:00 bis 18:00 Uhr. Nachtbetrieb und Nachtanlieferungen finden nicht statt.

Der Betrieb selbst ist mischgebietsverträglich und soll sich weiterhin in das Umfeld einfügen. Insofern wird der Störgrad auf Mischgebietsniveau begrenzt und festgesetzt, dass der Betrieb das Wohnen nicht wesentlich stören darf.

Die angrenzenden Wohn- und Dorfgebiete werden aufgrund des Abstandes der Gebäude zum Plangebiet bzw. zum Zufahrtsbereich und des geringen LKW-Verkehrs nicht beeinträchtigt. Darüber hinaus wird durch die beabsichtigte Verlegung der LKW-Zufahrt an die Hauptstraße der Bereich an der Hennstedter Straße entlastet.

Der Produktionsbetrieb selbst mit Näherei und Kunststoffschneidemaschinen ist leise und findet innerhalb der geschlossenen Gebäude statt, so dass Beeinträchtigungen der Wohnbebauung nicht zu erwarten sind.

3.8 Denkmalschutz

Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler sind durch die Umsetzung der vorliegenden Planung derzeit nicht zu erkennen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundsteile bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

4. Verkehrserschließung

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortsdurchfahrt an der Hauptstraße (K 76) und der Hennstedter Straße (K 50) und ist damit unmittelbar an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Für die bisherige Ortsdurchfahrtgrenze (km 6,821) wurde eine Verlegung auf Höhe des neuen Ortseingangsbereichs östlich des Bebauungsplans Nr. 1 beantragt. Der noch bestehende OD-Stein auf Höhe des Plangebietes wurde insoweit nicht mehr berücksichtigt.

Die Zufahrt des Geländes erfolgt aktuell über die Hennstedter Straße. Auf dem Nachbargrundstück Hennstedter Straße 1 besteht im Bereich der Fläche, die durch das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten ist, eine Zuwegungsbaulast. Die Baulast ist für die interne Erschließung des Grundstücks auch langfristig zu sichern, und die Fläche wurde in den Bebauungsplan übernommen.

Mit Aufgabe der Wohnnutzung im Frühjahr 2012 soll die Zufahrt an die Hauptstraße 20 verlegt werden. Von dort aus wird zukünftig insbesondere die Logistik mit An- und Abtransport der Produktionsgüter sichergestellt. Darüber hinaus wird ein Teil der Mitarbeiterstellplätze verlegt, während die Kundenstellplätze nach derzeitigem Planungsstand weiterhin über die Hennstedter Straße angefahren werden.

Die privaten Erschließungsflächen sollen die Anforderungen der DIN 14090 ‚Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken‘ berücksichtigen.

Die Kreisstraßen K 50 und K 76 sind in der Verkehrsmengenkarte 2005 des Landes Schleswig-Holstein nicht verzeichnet. Es ist von einem insgesamt geringen Verkehrsaufkommen auszugehen.

5. Technische Infrastruktur

5.1 Versorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Strom erfolgt durch die E.ON Hanse AG. Die Hallen sind überwiegend mit Photovoltaikanlagen bedeckt. Der erzeugte Strom wird so weit wie möglich für die Eigenstromversorgung genutzt und darüber hinaus in das Netz der Schleswig-Holstein-Netz AG eingespeist. Die Nutzung alternativer Energien wird seitens der Gemeinde grundsätzlich begrüßt und weitergehend empfohlen.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das zentrale Leitungsnetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen.

Die Löschwasserversorgung wurde von der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen geprüft. Danach ist die Löschwasserversorgung für den Bebauungsplan Nr. 2 gesichert. Die Löschwasserentnahmestellen befinden sich in der Hennstedter Straße sowie in der Hauptstraße (NW 150) in einem angemessenen Abstand zu den jeweiligen Gebäuden.

Die Deutsche Telekom stellt das Telekommunikationsnetz sicher.

5.2 Entsorgung

Das Grundstück Hennstedter Straße 3 ist an das Schmutzwassernetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen angebunden. Das Schmutzwasser wird über das neue Baugebiet über die Bgm.-Voß-Straße der örtlichen Kläranlage zugeführt. Eine zusätz-

liche Anschlussleitung an die Hauptstraße ist derzeit nicht vorgesehen jedoch grundsätzlich möglich.

Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt aktuell über die Hennstedter Straße. Das im Bereich der neuen Gebäude anfallende Niederschlagswasser wird der Hauptstraße zugeleitet. Die Kapazität der Entwässerungsleitungen ist insgesamt erschöpft. Insofern ist das Niederschlagswasser der neuen Bebauung im nördlichen Teilbereich in Abstimmung mit dem Wasserverband Norderdithmarschen mit einem reduzierten Leitungsquerschnitt DN 100 bis max. DN 150 auf den Zufluss eines Einfamilienhauses zu drosseln.

Auf dem Grundstück Hauptstraße 20 ist ein entsprechendes Rückhaltevolumen vorzusehen. Das erforderliche Rückhaltevolumen wird im Rahmen der Baugenehmigung ermittelt.

In Absprache mit dem WV Norderdithmarschen ist ein Graben im Bereich der nördlichen Grundstücksgrenze vorzusehen. Alternativ kann die Regenwasserrückhaltung auch über eine technische Rückhalteeinrichtung oder durch ein Regenrückhaltebecken sichergestellt werden.

Baggerproben haben Sand mit höheren Lehmantteilen aufgezeigt, so dass eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht hinreichend gewährleistet werden kann.

Die Abfallbeseitigung ist durch die Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt und wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Dithmarschen mbH (AWD) sichergestellt.

6. Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse

Die Flächen gehören mit Ausnahme der Flurstücke 62 und 64 der Wulff Med Tec GmbH. Für das Grundstück Hennstedter Straße 1 (über das Flurstück 64) besteht eine Zuwegungsbaulast.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

7. Flächenbilanzierung

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 1,1 ha. Es gliedert sich wie folgt:

Baufläche ‚Produzierender Betrieb‘	10.450 m ²	96,6 %
Erhaltung des Knicks	210 m ²	1,9 %
Neuanlage eines Knicks	160 m ²	1,5 %
Gesamt:	10.820 m²	100,0 %

Die zulässige Grundfläche gemäß § 19 (2) BauNVO beträgt bei einer GRZ von 0,5 rund 5.230 m².

8. Kosten, Durchführungsvertrag

Die Gemeinde hat mit dem Vorhabenträger einen Durchführungsvertrag geschlossen. Die Kostentragung der Bauleitplanung wird zwischen Gemeinde und Vorhabenträger vertraglich vereinbart. Die Erschließungskosten des Vorhabens bezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Wulff Med Tec GmbH“ trägt ausschließlich der Vorhabenträger. Der Gemeinde entstehen keine diesbezüglichen Kosten. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens. Für die Durchführung des Vorhabens werden Fristen vereinbart.

Gemeinde Fedderingen, 06.10.2011


Bürgermeister

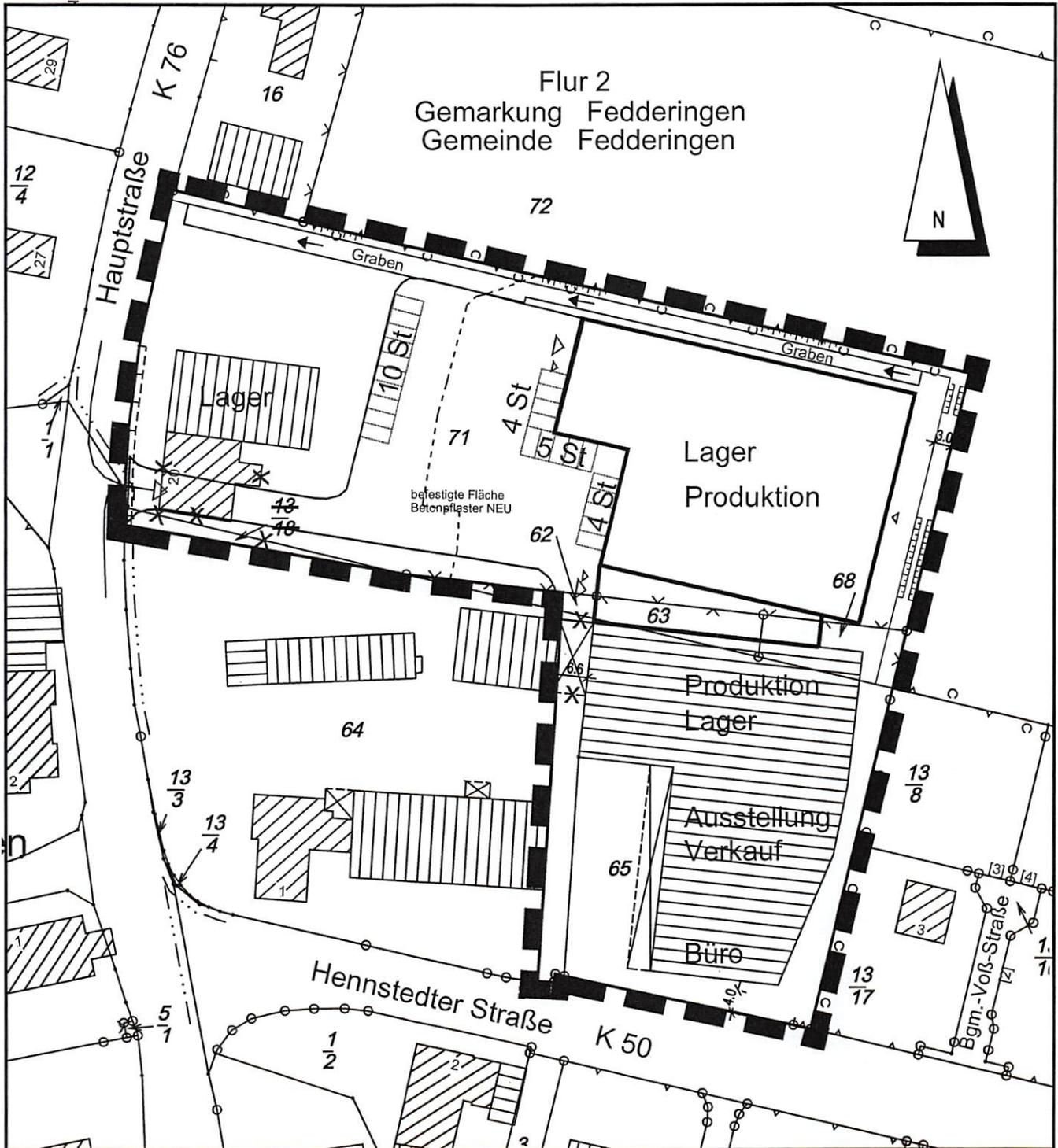
9. Anlagen

9.1 Vorhaben- und Erschließungsplan

9.2 Fachbeitrag Artenschutz

Bebauungsplan Nr. 2 „Wulff Med Tec GmbH“ der Gemeinde Fedderingen

Vorhaben und Erschließungsplan



Stand 14.09.2011

Maßstab 1:1000

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philipp



Gemeinde Fedderingen

Fachbeitrag Artenschutz

zum Bebauungsplan Nr. 2 „Wulff Med Tec GmbH“

Bearbeitungsstand: 26.07.2011
Bvh.-Nr.: 11014

Auftraggeber

Gemeinde Fedderingen
über die Wulff Med Tec GmbH
Hennstedter Straße 3
25779 Fedderingen

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Bearbeitung Fachbeitrag

BARTELS UMWELTPLANUNG
Dipl.-Biologe Torsten Bartels
Neue Große Bergstraße 20, 22767 Hamburg
(0 40) 80 79 25 96, TB@Bartels-Umweltplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Lage des Plangebietes, Biotop- und Habitatausstattung	2
3.	Wirkungen des Vorhabens	3
4.	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	4
5.	Europäische Vogelarten	5
6.	Zusammenfassung und Fazit	6
7.	Rechtsgrundlagen, Literatur	8

Gemeinde Fedderingen

Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan Nr. 2 „Wulff Med Tec GmbH“

1. Einleitung

Die Gemeinde Fedderingen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wulff Med Tec GmbH“ für das Gebiet „Hauptstraße 20 und Hennstedter Straße 3“. Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Rechtlicher Rahmen

Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß Bundesnaturschutzgesetz oder Baugesetzbuch gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Arten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) oder von europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen das o. g. Verbot Nr. 3 und damit verbunden gegen das o. g. Verbot Nr. 1 (Schadigungsverbote) nur dann vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt ist (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt sind, wären nach der Novellierung des BNatSchG (vom 29. Juli 2009) ebenso zu behandeln; dies ist jedoch für den vorliegenden Fachbeitrag nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

Gliederung

Eine Ortsbegehung im Bereich des Plangebietes zur Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung wurde am 19.07.2011 durchgeführt. Nach Auswertung von Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten (vgl. Kap. 7. Rechtsgrundlagen, Literatur) wurde im vorliegenden Fachbeitrag eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorgenommen. Anhand der Vorhabenwirkungen wird die mögliche Betroffenheit dieser Arten abgeleitet. Im Fazit wird die artenschutzrechtliche Relevanz der Planung bewertet.

2. Lage des Plangebietes, Biotop- und Habitatausstattung

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 (Plangebiet) ist etwa 1,1 ha groß. Das Plangebiet umfasst das Werksgelände der Wulff Med Tec GmbH mit Lager- und Bürogebäude sowie gepflasterten Freiflächen, ein Hausgrundstück mit Garten sowie eine Viehweidefläche.

Die Gebäude auf dem Werksgelände im Süden des Plangebietes sind neueren Datums und weisen metallene Außenwände auf. Die Freiflächen sind gepflastert; Vegetationsflächen fehlen weitgehend.

Auf dem Hausgrundstück im Nordwesten des Plangebietes steht straßenseitig ein Bauernhaus, das vermutlich Anfang des 20. Jahrhunderts errichtet wurde, mit einem Wohnbereich und einem Wirtschaftsbereich mit Ställen. Nördlich des Bauernhauses steht ebenfalls straßenseitig ein Schuppengebäude mit metallenen Außenwänden. Hinter dem Haus schließt ein Garten mit zwei älteren Obstbäumen an.

Zwei ältere Eichenbäume stehen am östlichen Rand des Hausgrundstückes. Die südlich am Rand zum Werksgelände stehende Eiche weist einen Stammdurchmesser in Brusthöhe von 0,90 m auf. Die weiter nördlich stehende Eiche weist einen Stammdurchmesser in Brusthöhe von 0,60 m auf.

Die Grünlandvegetation auf der Viehweidefläche im nordöstlichen Bereich des Plangebietes ist durchschnittlich artenreich. Die Fläche ist mit Milchvieh bestanden.

Am nördlichen Rand des Plangebietes verläuft ein Knick mit mehreren Überhängen und Sträuchern.

Habitatausstattung im Plangebiet

Die Gebäude im Plangebiet weisen intakte Außenseiten auf, d. h. sie sind augenscheinlich nicht durch Verfall von außen beschädigt und weisen keine Gebäudeöffnungen wie größere Risse, offene Fenster- oder Dachöffnungen etc. auf, durch die gebäudebrütende Vögel eindringen könnten.

Die Gebäude auf dem Werksgelände sowie der Wohngebäudeteil des Bauernhauses sind aufgrund der Bauart und des baulichen Zustandes augenscheinlich auch für Fledermäuse keine geeigneten Habitate.

Beim landwirtschaftlichen Gebäudeteil des Bauernhauses können Spalten und andere Öffnungen an den Gebäudeaußenseiten aufgrund der Bauweise grundsätzlich vorhanden sein, durch die Fledermäuse ins Gebäudeinnere gelangen könnten. Das Gebäude ist jedoch aufgrund der wirtschaftlichen Nutzung, mit der Störungen durch Lärm und Bewegungen verbunden sind, in seiner Eignung für Fledermausquartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) eingeschränkt.

Da die Bäume im Plangebiet augenscheinlich keine Baumhöhlen aufweisen, sind Wochenstuben und Winterquartiere von baumbewohnenden Fledermäusen nicht zu erwarten. Baumhöhlen entstehen durch Ausfaltung, etwa nach einem Astabbruch oder in Spechtlöchern.

Die gelegentliche Nutzung der Laubkronen als Tagesverstecke durch Fledermäuse erscheint dagegen möglich. Fledermäuse nutzen Laubbereiche von Gehölzen als Tagesverstecke, wenn sie z. B. von der nächtlichen Jagd zurückkehrend bei Starkregen nicht mehr vor Tagesanbruch in ihre festen Quartiere zurückkehren können und im schützenden Geäst von Laubgehölzen den Tag verbringen. Tagesverstecke werden nur gelegentlich genutzt und können häufig wechseln.

Die Viehweide ist aufgrund der geringen Flächengröße und der Lage am Siedlungsbe- reich als Habitat für Vögel der Offenlandschaften wie z. B. Kiebitz und Feldlerche ungeeignet. Vogelarten der Siedlungsbiotope, wie Elster, Gartenrotschwanz etc., können die Weidefläche zur Nahrungssuche nutzen. Bodenbrütende Vogelarten sind in der Weidefläche nicht zu erwarten.

Der Knick am nördlichen Plangebietsrand ist für gebüschbrütende Vögel als Lebensraum grundsätzlich geeignet, jedoch schränkt die Lage an der Straße und die Nähe zum Werksgelände aufgrund der vorhandenen Störquellen die Eignung als Lebensraum insbesondere für besonders störungsempfindliche Vögel ein.

Die Eichenbäume sind für Vogelarten, die in Bäumen frei brüten, als Brutstandort grundsätzlich geeignet. Aufgrund der nahen Störquellen kommen für etwaige Vorkommen Arten in Frage, die nicht besonders störungsempfindlich sind.

In den weitgehend gepflasterten Freiflächen des Werksgeländes ist das Plangebiet als Lebensraum, etwa für Vögel, nicht geeignet.

3. Wirkungen des Vorhabens

Durch den Bebauungsplan wird die Bebauung der Weidefläche im Nordosten des Plangebietes ermöglicht. Im Nordwesten des Plangebietes wird die Errichtung eines neuen Gebäudes anstelle des bestehenden Bauernhauses und des Schuppengebäudes ermöglicht. Im südlichen Bereich des Plangebietes auf dem bestehenden Werksgelände sind keine zusätzliche Bebauung und mit dem Abbrechen von Gebäudeteilen nur geringe Veränderungen gegenüber dem Bestand zu erwarten.

Voraussichtlich können einer der beiden Eichenbäume sowie die Obstbäume bei der baulichen Umgestaltung des nördlichen Plangebietsbereiches nicht erhalten werden. Der Knick am nördlichen Plangebietsrand wird erhalten.

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm und Bewegungen durch Bauverkehr im Bereich der Baufläche und des unmittelbaren Umfeldes.

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Bebauung, Einzäunung der Grundstücke etc.) im Bereich der bestehenden Weidefläche,
- Verlust von Brutstandort für Baumfreibrüter durch Baumverlust.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Störungen durch Zunahme des Fahrzeugverkehrs im Plangebiet und Umgebung.

4. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Flüge von Fledermäusen über das Plangebiet im nördlichen Bereich entlang des Knicks erscheinen möglich. Jedoch ist das Plangebiet aufgrund vergleichsweise gering zu erwartender Insektenaufkommen als Jagdgebiet nicht attraktiv. Aufgrund der Wirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen fliegender Fledermäuse nicht anzunehmen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen im Plangebiet sind aufgrund fehlender geeigneter Strukturen unwahrscheinlich. Mögliche, gelegentlich genutzte Tagesverstecke sind nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Artenschutzrechtes zu werten.

Das Vorkommen von Haselmäusen im randlichen Knick ist unwahrscheinlich, da das Gemeindegebiet Fedderingen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Verbreitungsgebiet dieser Art liegt und der Knick aufgrund mangelnder Habitatstruktur sowie naher Störungsquellen nicht als geeignet erscheinen.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fischotter, Schweinswal etc.) sind aufgrund mangelnder Verbreitung und fehlender Habitate auszuschließen.

Amphibien, Reptilien

Das Plangebiet ist als Lebensraum für Amphibien und Reptilien ungeeignet, da Habitate (Laichgewässer, Feuchtbereiche, grabbare Offenstellen etc.) fehlen. Amphibien- und Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie weisen hohe spezifische Ansprüche an geeignete Lebensräume auf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Plangebiet auszuschließen.

Wirbellose

Zu den Wirbellosen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, zählen Arten der Insektengruppen Käfer, Schmetterlinge und Libellen sowie der Spinnen, Schnecken und Muscheln. Für die in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten sind bereits aufgrund ihrer Habitatansprüche Vorkommen im Plangebiet auszuschließen. So sind diese Arten an spezielle Habitate, wie alte Laubbäume mit Mulm, spezielle Gewässertypen mit besonderer Uferausprägung, Moore, Trockenrasen etc. gebunden, die im Plangebiet und dessen Umgebung fehlen.

Pflanzen

Die Farn- und Blütenpflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, und in Schleswig-Holstein vorkommen (einschließlich derer, die als verschollen gelten), besiedeln spezielle Standorte an Gewässern, Mooren, Dünentälern etc. die im Plangebiet und dessen Umgebung fehlen. Daher sind Vorkommen von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet auszuschließen.

5. Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Darunter fallen nach Definition der EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Alle europäischen Vogelarten sind innerhalb des Artenschutzrechts gleichgestellt. Bei der Bewertung der Betroffenheit der Vogelarten werden in Orientierung an der Handreichung LBV-SH 2009 gefährdete oder sehr seltene Vogelarten auf Artniveau behandelt und die weiteren Vogelarten in Artengruppen bzw. Gilden (z.B. Gebüschbrüter) zusammengefasst betrachtet.

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 (1) Nr. 1 bis 3 i.V.m. (5) BNatSchG folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Für Vogelarten der knickreichen Feldflur mit besonderen Standortansprüchen, wie etwa Neuntöter oder Braunkehlchen, weist das Untersuchungsgebiet keine geeigneten Bedingungen für Brutvorkommen auf. Andere, allgemein häufiger vorkommende

gebüschbrütende Vogelarten, die nicht besonders störungsempfindlich sind, wie Heckenbraunelle und Klappergrasmücke finden dagegen in dem Knick am nördlichen Plangebietsrand potenziell geeigneten Lebensraum.

Bei Umsetzung der Planung bleibt der Knick erhalten. Störungen durch die zusätzlichen Nutzungen bei Umsetzung der Planung werden sich auf potenziell vorkommende Vögel im Knick nicht wesentlich auswirken.

Die Eichenbäume werden von allgemein häufiger vorkommenden, in Bäumen frei brütenden Vogelarten wie Ringeltaube, Amsel, Elster etc. potenziell als Brutstandort genutzt.

Für diese anspruchslosen Arten, die jährlich ihren Nistplatz wechseln, ist nicht davon auszugehen, dass der Baumverlust Änderungen der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten bewirkt.

Bei Baumfällungen bei Umsetzung der Planung sind folgende Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) zur Gehölzpflege zu beachten:

Das Entfernen von Bäumen, Heckengehölzen etc. ist gemäß § 27a LNatSchG in der Zeit vom 15. März bis 30. September verboten. Damit wird dem Verbot Beschädigung von Fortpflanzungsstätten sowie der Tötung und der erheblichen Störung von dort vorkommenden Vögeln während des Brutgeschehens und der Jungenaufzucht Rechnung getragen. Sollte die Baumfällung innerhalb dieses Zeitraums unvermeidbar sein, ist gemäß § 51 LNatSchG eine Ausnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Im Bereich der bestehenden Weidefläche wird nicht von Brutvorkommen oder anderen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Artenschutzrechtes ausgegangen.

Durch Fahrzeugverkehr im Plangebiet und Umgebung, der im Vergleich zur Situation zu Planungsbeginn nur geringfügig zunehmen wird, sind keine erheblichen Störungen von Vögeln zu erwarten.

6. Zusammenfassung und Fazit

Für den Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Fedderingen werden Aussagen zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten getroffen. Dazu wird auf Grundlage einer Ortsbegehung und nach Auswertung vorliegender Verbreitungsdaten eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorgenommen. Anhand der Vorhabenwirkungen wird die mögliche Betroffenheit dieser Arten abgeleitet. Im Fazit wird die artenschutzrechtliche Relevanz der Planung bewertet.

Zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zählen alle Fledermausarten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen im Plangebiet sind aufgrund fehlender geeigneter Strukturen unwahrscheinlich.

Von Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihrer Habitatansprüche bzw. ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen.

In dem Knick am nördlichen Plangebietsrand und in den Eichenbäumen finden solche gebüschbrütenden bzw. in Bäumen frei brütenden Vogelarten potenziell geeigneten Lebensraum, die allgemein häufiger vorkommen und nicht besonders störungsempfindlich sind. Im Bereich der bestehenden Weidefläche wird nicht von Brutvorkommen oder anderen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Artenschutzrechtes ausgegangen.

Bei Umsetzung der Planung bleibt der Knick erhalten. Einer der Eichenbäume kann voraussichtlich nicht erhalten werden. Die Weidefläche wird teilweise bebaut.

Für die potenziell betroffenen Vogelarten ist nicht davon auszugehen, dass der Baumverlust Änderungen der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten bewirkt. Mit Beachtung der Vorschriften zur zeitlichen Begrenzung von Baumfällungen (Gehölzpflege) als Vermeidungsmaßnahme wird dem Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungsstätten sowie der Tötung von dort vorkommenden Vögeln Rechnung getragen. Auf Vögel im Knick werden sich Störungen bei Umsetzung der Planung nicht wesentlich auswirken.

Lebensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Fazit

Insgesamt kann bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

7. Rechtsgrundlagen, Literatur

Rechtsgrundlagen:

BNATSCHG – Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542)

LNATSCHG – Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVObI Nr. 6 vom 26.02.2010 S. 301, ber. S. 486) Gl.-Nr.: 791-7

Literatur

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33-39.

BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. – Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel

LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003) Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. In: LANU - Jahresbericht 2003

LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005) Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holstein

LBV-SH – LANDESBETRIEB STRABENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2009): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIfL und dem LLUR) – 25. Februar 2009, 24 S. + Anlagen.

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz-Verlag

SÜDBECK, P., BAUER H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung, 30.11.2007. Berichte zum Vogelschutz 44: S. 23-81.

Durchführungsvertrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Fedderingen für das Gebiet „Wulff Med Tec – Hauptstraße 20 und Hennstedter Straße 3“ in der Gemeinde Hennstedt

Die Gemeinde Fedderingen

(nachfolgend Gemeinde genannt)

vertreten durch die Bürgermeister

und

der Fa. Wulff Med Tec GmbH, 25779 Fedderingen, Hennstedter Straße 3, vertreten durch Herrn Hinrich Wulff

(nachfolgend Vorhabenträger genannt)

schließen folgenden Vertrag:

Teil I

Allgemeines

§ A 1

Gegenstand des Vertrages

- 1) Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung des vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Fedderingen.
- 2) Das Vertragsgebiet umfasst das im Lageplan (Anlage 1) umgrenzte Grundstück und befindet sich in der Hauptstraße 20 und in der Hennstedter Straße 3 in Fedderingen.

§ A 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind

- a) der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 1),
- b) der Plan zur Durchführung des Vorhabens (Vorhaben – und Erschließungsplan) (Anlage 2)
- c) Beschluss der Gemeinde Fedderingen über die Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit (Abwägungsbeschluss - Anlage 3)

Teil II Vorhaben

§ V 1 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben betrifft die Erweiterung des Gewerbebetriebes durch den Bau einer Lagerhalle.

§ V 2 Durchführungsverpflichtung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages bis zum 31.12.2012.

§ V 3 Weitere Anforderungen an das Vorhaben und Nutzungsbindungen

Bei der Realisierung des Vorhabens ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Fedderingen, also neben der Planzeichnung die Ausführungen in der Begründung sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan, zugrunde zu legen. Die Anregungen und Bedenken, die seitens der Träger öffentlicher Belange im Beteiligungsverfahren vorgebracht wurden (Beschluss siehe Anlage 3), sind zu beachten und ggfls. auf eigene Kosten umzusetzen.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, der Gemeinde jegliche Ansprüche Dritter, deren Ursache in der Nichtbeachtung der genannten Vorgaben und Empfehlungen liegt, von der Hand zu halten.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die im Plangebiet vorhandenen und vorgesehenen Grünflächen in Eigenregie zu pflegen.

§ V 4 Vorbereitungsmaßnahmen

- 1) Der Vorhabenträger wird alle für die Ausführung erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen durchführen.
- 2) Der Vorhabenträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtung für das Vertragsgebiet (z.B. Postkabel, Strom, Wasserleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und in Aufbruch fertig gestellte Anlagen ausgeschlossen wird.

- 3) Der Baubeginn ist der Gemeinde vorher schriftlich anzuzeigen. Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und unverzüglich die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

Teil IV Schlussvorschriften

§ S 1 Kostentragung

Die Gemeinde Fedderingen erstattet dem Vorhabenträger die nachgewiesenen Kosten für die für die Bauleitplanung bis zu einer Höhe von 12.000,00 Euro. Der Vorhabenträger trägt die darüber hinaus anfallenden Kosten dieses Vertrages und die Kosten seiner Durchführung. Er erklärt ausdrücklich, der Gemeinde sämtliche mit der Umsetzung entstehenden Kosten von der Hand zu halten.

§ S 2 Haftungsausschluss

- 1) Aus diesem Vertrag entstehen der Gemeinde keine Verpflichtungen zur Aufstellung der Satzung über den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan. Eine Haftung der Gemeinde für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.
- 2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung über den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ S 3 Wirksamwerden

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Satzung über den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Fedderingen, den 06.10.2014

für die Gemeinde

(Beetz)
Stellv. Bürgermeisterin



für den Vorhabenträger



Das anfallende Regenwasser wird zunächst in einem neu anzulegenden Graben mit mind. 126 m³ Fassungsvermögen aufgefangen und dann dosiert in die Regenwasserleitung eingeleitet.

Abstandsflächen T = 3,00 - 4,80 m
 TH = 4,24 bzw. 8,12 m
 FH = 12 m

Legende

- Plangeltungsbereich
- Erweiterung des Betriebsgebäudes

LAGEPLAN M 1:500

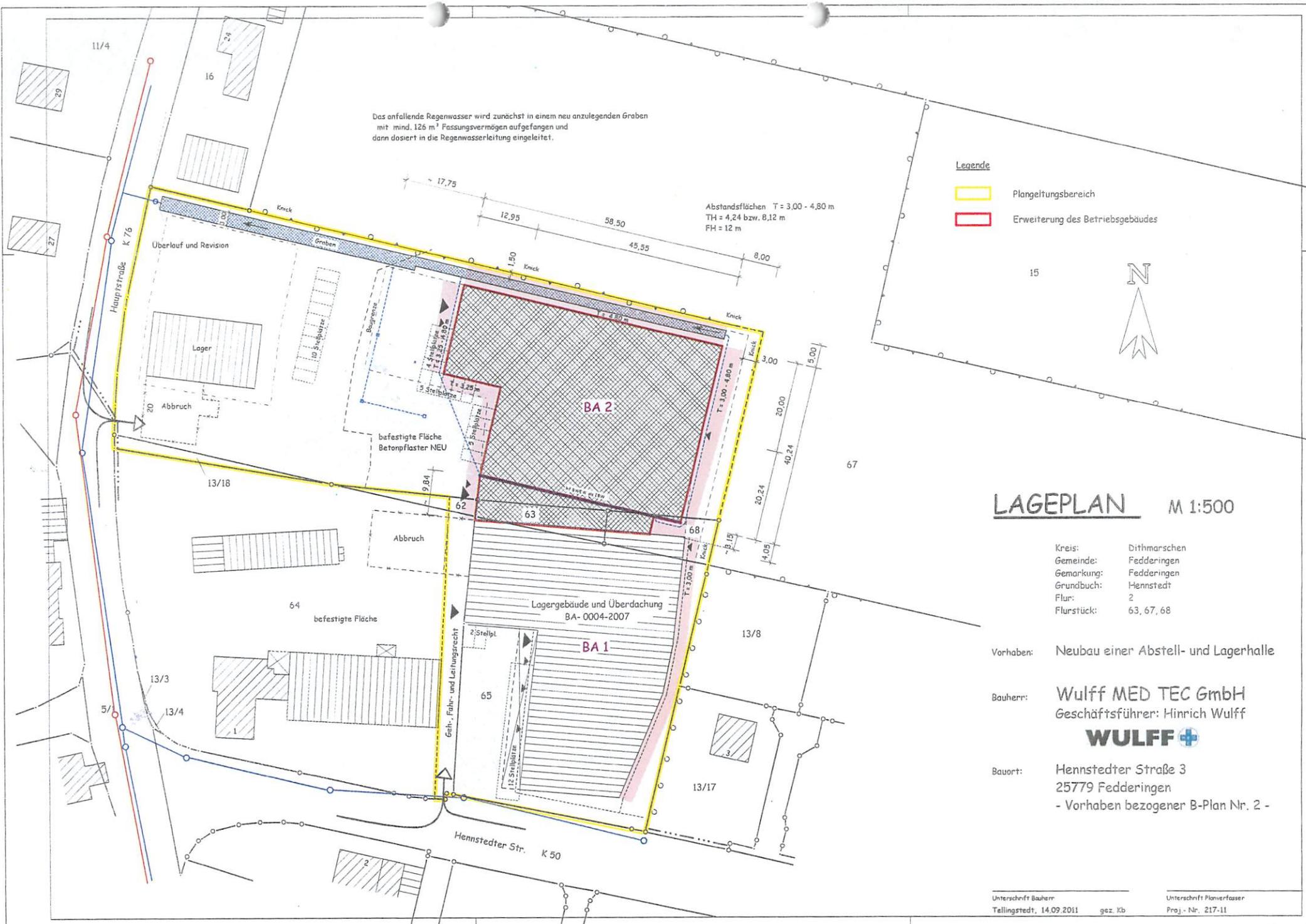
Kreis: Dithmarschen
 Gemeinde: Fedderingen
 Gemarkung: Fedderingen
 Grundbuch: Hennstedt
 Flur: 2
 Flurstück: 63, 67, 68

Vorhaben: Neubau einer Abstell- und Lagerhalle

Bauherr: Wulff MED TEC GmbH
 Geschäftsführer: Hinrich Wulff



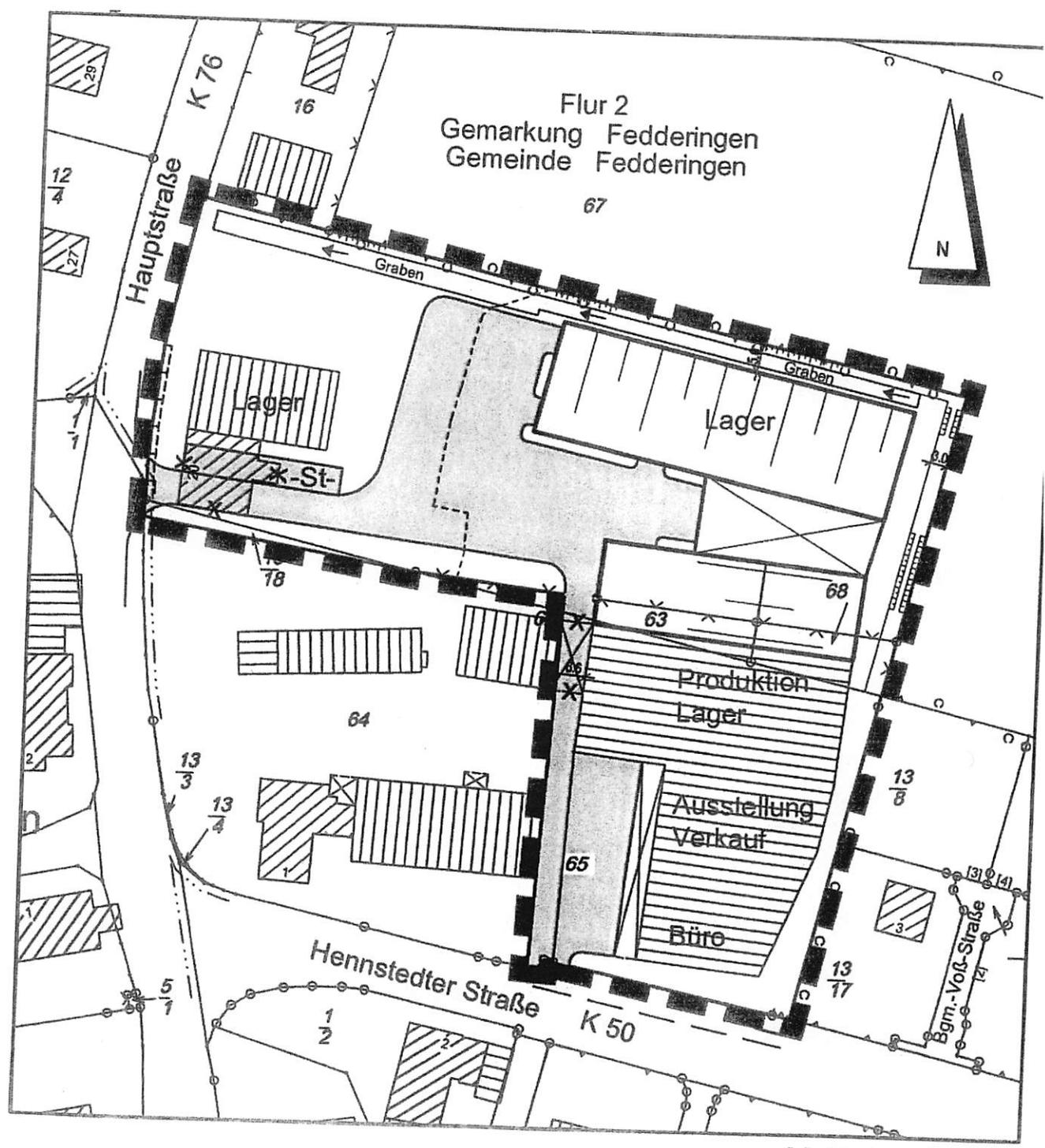
Bauort: Hennstedter Straße 3
 25779 Fedderingen
 - Vorhaben bezogener B-Plan Nr. 2 -



Bebauungsplan Nr. 2 „Wulff Med Tec GmbH“ der Gemeinde Fedderingen

Vorhaben und Erschließungsplan

Anlage 2 zum Durchführungsvertrag



Maßstab 1:1000

Dithmarsenpark 50
 25767 Albersdorf
 Tel. 04835 - 97 838 00
 Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philipp 

Beglaubigter Auszug
aus der Niederschrift über die Sitzung
der Gemeindevertretung Fedderingen am 06.10.2011

TOP 4.1. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Fedderingen - Vorhaben Wulff Med Tec für das Gebiet "Hauptstraße 20 und Hennstedter Straße 3"

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung - DS-Nr: 2011-0222

Die Planunterlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Fedderingen haben in der Zeit vom 06.09.2011 bis 05.10.2011 öffentlich ausgelegen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde durchgeführt.

Beschluss:

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung wurden die in der **Anlage 1** aufgeführten Stellungnahmen abgegeben. Die Abwägung ist wie in der Anlage 1 beschlossen worden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter: 9, davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 4 GO war kein Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Für die Richtigkeit der auszugsweisen Abschrift

Hennstedt, den 07.10.2011



Amt KLG Eider
Der Amtsvorsteher
I.A.

[Handwritten signature]

Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Anlage 1 zum TOP 4.1 der TO vom 06.10.2011

Behörde / TÖB / Nachbargemeinde	Anregungen, Hinweise	Berücksichtigung, Beschlussempfehlung
Kreis Dithmarschen Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung, Heide Schreiben vom 19.09.2011	[...]. Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Planunterlagen teile ich Ihnen mit, dass seitens des Kreises keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Bei der zur besseren Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild geplanten Neuanlage und Bepflanzung eines ca. 50 m langen Knicks bitte ich, die beigefügten Merkblätter zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis in der Begründung. Die Merkblätter wurden an den Vorhabenträger weitergeleitet.
Wasserverband Norderdithmarschen, Heide Schreiben vom 28.08.2011	Wir weisen darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Fedderingen sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen. Die Regenwasserentsorgung der zusätzlich versiegelten Flächen kann nur über eine reduzierte Einleitung vorgenommen werden. Auf dem Grundstück muss das anfallende Regenwasser zurück gehalten werden. Die Einleitung in den vorhandenen Regenwasserkanal kann nur gedrosselt erfolgen.	Die Löschwasserversorgung wurde vorab von der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen geprüft. Danach ist die Löschwasserentnahmestellen befinden sich in der Hennstedter Straße sowie in der Hauptstraße (NW 150) in einem angemessenen Abstand zu den jeweiligen Gebäuden. Innerhalb des Plangebietes wird absprachegemäß ein Graben als Rückhaltevorrichtung angelegt und das Niederschlagswasser gedrosselt in das öffentliche Leitungsnetz eingeleitet.
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schleswig Schreiben vom 23.09.2011	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundteile bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis in der Begründung.
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, Kiel Schreiben vom 23.11.2011	Gegen den Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Fedderingen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Sollten für die verkehrliche Erschließung des Plangebietes bauliche Veränderungen an den Kreisstraßen 50 bzw. 76 erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Itzehoe erfolgen. 2. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs. [...].	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf den Kreisstraßen ist insgesamt von einem geringen Verkehrsaufkommen auszugehen. Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>Eider-Treene-Verband, Pahlen Schreiben vom 30.08.2011</p>	<p>Das o.a. Planvorhaben liegt im Verbandsgebiet des Sielverbandes Broklandsautal. Gegen das Planvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da keine Verbandsanlagen direkt betroffen sind. Sollte es im Plangebiet zur Abflusskonzentration infolge zusätzlicher Flächenversiegelung kommen, ist Rückhaltung zu betreiben. Für die Einleitung von Niederschlagswasser ist beim Kreis Dithmarschen, Untere Wasserbehörde, eine entsprechende Erlaubnis zu erwirken. [...].</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes wird ein Graben als Rückhaltevorrückung angelegt und das Niederschlagswasser gedrosselt in das öffentliche Leitungsnetz eingeleitet. Für die Einleitung in das öffentliche Leitungsnetz ist keine gesonderte Erlaubnis erforderlich.</p>
<p>AG 29, Kiel Schreiben vom 04.10.2011</p>	<p>Die Planung verfolgt die Erweiterung eines Gewerbebetriebes im Ausmaß von ca. 0,5 ha. Dabei kommt es zu Versiegelungen und Verlusten an Grünland und Großbäumen, wofür ein Ausgleich für erforderlich gehalten wird. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB ist fraglich, da es zu Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und Bodenversiegelung kommt, die ein Ausgleichserfordernis bedingen. In der aufzustellenden Bilanzierung können Biotop aufwertende Maßnahmen bzw. Knickneuanlagen im Plangebiet erfolgen. Die vorliegende Grünordnung wird in ihrem Umfang nicht nachvollziehbar dargestellt. Prinzipiell können die Maßnahmen jedoch geeignet sein, die geplanten Eingriffe zu minimieren. Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind. Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen, insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Gemeinde Fedderingen dankbar.</p>	<p>Bei der Planung handelt sich um die bauliche Erweiterung eines bestehenden Betriebes auf bereits baulich vorgeprägter Fläche. Die Flächenversiegelung beträgt überschlägig bereits 5.300 m². Die zulässige Gesamtversiegelung liegt zukünftig bei 7.840 m². Im hier angewandten beschleunigten Verfahren gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (vgl. § 13 a (2) Nr. 4 BauGB). Ausgleichsmaßnahmen werden insoweit nicht erforderlich. Die Beseitigung von Einzelbäumen ist derzeit nicht ausgleichspflichtig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>NABU Schleswig-Holstein, Neumünster Schreiben vom 29.09.2011</p>	<p>Der NABU hat zu dem geplanten Ausbau der Fabrikationsanlagen keine prinzipiellen Einwände vorzubringen. Allerdings fehlt eine Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen, nach deren Vorlage erst abschließend über das Vorhaben befunden werden kann. Darüber hinaus ergeben sich zu den Unterlagen keine weiteren Anmerkungen. Der NABU geht von einer bau-, naturschutz- und umweltrechtskonformen Umsetzung des Vorhabens aus und bittet um ggf. weitere Beteiligung am Verfahren</p>	<p>Im hier angewandten beschleunigten Verfahren gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (vgl. § 13 a (2) Nr. 4 BauGB). Ausgleichsmaßnahmen werden insoweit nicht erforderlich.</p>

Sonstige Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden haben keine Anregungen vorgebracht oder keine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der öffentlichen Auslegung nicht eingegangen.